

7 Aufhebung von Bauleitplänen

Wenn ein wirksam in Kraft getretener Bauleitplan wieder aufgehoben werden soll, gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für diesen Fall die Vorschriften über die Aufstellung eines Bauleitplanes.

Folge ist, dass auch in diesen Fall ein eigenes Verfahren durchlaufen werden muss, nur dieses Mal eines zur Aufhebung eines Bauleitplanes. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist die Erforderlichkeit der Aufhebung des Bauleitplanes (entsprechend der Planung gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Dies ist der Fall, wenn der Bauleitplan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich ist. Die Erforderlichkeit entfällt beispielsweise, wenn ein neuer Plan aufgestellt werden soll. Es kann keine zwei gleichzeitig geltenden Bauleitpläne für ein Gebiet geben. Üblicherweise tritt der alte Bauleitplan mit Wirksamkeit des neuen Plans außer Kraft.

Wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht durchgeführt, soll die Gemeinde diesen Plan gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB wieder aufheben.

[**Anmerkung:** Die Aufhebung des Vorhabens- und Erschließungsplans kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen (§ 12 Abs. 6 S. 3 BauGB).]